f m e p
z m l p

STATUTEN

Zentralverband der Magistraten,

der Lehrerschaft und des Personals

des Staates Wallis

Statuten des ZMLP : Änderungsvorschläge

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft, des Personals des Staates Wallis und des öffentlichen und parastaatlichen Sektors (ZMLP) ist im Sinn von Artikel 60 ff ZGB eine Vereinigung von Verbänden, welche folgende Personen umfasst:
1) das Personal, das einem kantonalen Gesetz, einer kantonalen Verordnung einer einem kantonalen Reglement unterstellt ist;
2) das Personal von Institutionen, die einem kantonalen Gesetz unterstehen;
3) das Personal von Institutionen, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Wallis haben oder von diesem eine Subvention erhalten.
Der Sitz des Zentralverbandes ist in Sitten.

Art. 2 Mitglieder

Mitglieder des Zentralverbandes sind die Magistraten, die Angestellten, die Lehrerschaft, das Personal des Staates und des öffentlichen und parastaatlichen Sektors, welche den Mitglieder-Verbänden des ZMLP angeschlossen sind, und deren Löhne vom Kanton oder einer Institution bezahlt werden, die subventioniert wird oder einen Leistungsvertrag hat. Ebenfalls Mitglied kann das Personal sein, dessen Lohn von einer Institution bezahlt wird, die subventioniert wird oder einen Leistungsvertrag hat.

Art. 3 Grundsätze

Der Zentralverband lässt sich von der Erklärung der Menschenrechte leiten. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Art. 4 Zweck

Der Zentralverband verteidigt die geistigen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
Dieser Zweck wird erreicht durch:
a) die Entwicklung von sozialen Massnahmen zugunsten seiner Mitglieder;
b) die Verbesserung des materiellen Status und die Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder;
c) die Förderung und Verteidigung des Ansehens des öffentlichen Dienstes;
d) die Bereitstellung beruflicher Kompetenzen, um den Arbeitgeber bei der Erarbeitung der Gesetzgebung zu unterstützen;
e) die Errichtung eines Hilfsfonds;
f) ein Angebot für Rechtsschutz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Beitritt

Unter Einhaltung der Artikel 1 und 2 wird die Mitgliedschaft des Zentralverbandes durch den Beitritt in einen seiner Verbände erworben.
Jeder Verband führt in Koordination mit dem ZMLP seine Mitgliederliste nach.
Mit seinem Beitritt kommt jedes Mitglied in den Genuss der wirtschaftlichen Vorteile, welche die ZMLP-Mitgliedschaft bietet.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Zentralverband kann auf Ende eines Monats erfolgen. Er ist drei Monate vorher schriftlich zu melden. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an das Sekretariat des Zentralverbandes einzureichen.
Nach Anerkennung seines Austritts verliert das Mitglied die wirtschaftlichen Vorteile der Mitgliedschaft.

Art. 7 Auflösung

Das Mitglied, das seine berufliche Tätigkeit beendet, wird ab dem Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgetreten betrachtet.
Rentner, die Mitglied ihres Verbandes bleiben, bleiben Mitglied des Zentralverbands. Ihr Beitrag beläuft sich auf 50% des Beitrags des Zentralverbandes.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch das Direktionskomitee erfolgen. Er kann vom Direktionskomitee selbst ausgehen oder auf Vorschlag der Verbände, wenn ein Mitglied nach vorgängiger Mahnung die Statuten, die Reglemente oder die Ausführungsbestimmungen missachtet, wenn es den Interessen des Zentralverbandes schadet oder seinen Grundsätzen zuwiderhandelt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Delegiertenversammlung, die endgültig entscheidet, Beschwe n seinen Ausschluss erheben. Diese Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Entscl s Direktionskomitees an das Präsidium des Zentralverbandes gerichtet werden.
Nach dem Ausschluss verliert das Mitglied die wirtschaftlichen Vorteile, die der ZMLP bietet.

Art. 9 Pflichten und Rechte
Idem

III. BEITRÄGE

Art. 10 Finanzielle Mittel
Die angeschlossenen Verbände bezahlen dem Zentralverband einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird auf Grund der Zahl der Mitglieder jedes Verbandes berechnet.

Art. 11 Festsetzung des Beitrags
Idem

Art. 12 Erhebungsverfahren
Idem

Art. 13 Zahlungsverfahren
Idem

IV. BESONDERE LEISTUNGEN

Art. 14 Hilfsfonds, Rechtsschutz und andere Vorteile
[1] Der Zentralverband gewährt seinen Mitgliedern, gemäss den entsprechenden Sonderreglementen, die folgenden Leistungen:
a) die *Unterstützung durch den Hilfsfonds*;
b) den *Rechtsschutz*.
[2] Wirtschaftliche Vorteile: Jedes Mitglied profitiert auf sein Verlangen hin von Vorteilen, die auf wirtschaftlichen Verträgen beruhen, die der ZMLP abgeschlossen hat.
[3] Administrative Leistungen an die Verbände: Nach Gutheissen durch das Direktionskomitee können die Verbände administrative Aufgaben gegen Entschädigung an den ZMLP delegieren.

V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 15 Organe
Die Organe des Zentralverbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) das Zentralkomitee;
c) das Direktionskomitee;
d) die Rechnungsprüfungskommission;
e) Fachausschüsse.

a) Delegiertenversammlung

Art. 16 Einberufung und Organisation
Die schriftliche Einladung ergeht 30 Tage vor der Versammlung an alle Mitglieder.

Art. 17 Zusammensetzung und Anzahl Delegierte
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
a) den Delegierten der Verbände;
b) den Mitgliedern des Direktionskomitees und des Zentralkomitees.
Jeder Verband hat Anrecht auf einen Delegierten je 20 Aktivmitglieder des Zentralverbandes gemäss Bestand am 31. Dezember vor der Versammlung. Eine Restzahl von über zehn Mitgliedern gibt Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten. Jeder Verband hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Art. 18 Spesen
Die Kosten für Reise und Mahlzeit der Delegierten werden von der Kasse des Zentralverbandes übernommen.

Art. 19 Befugnisse
Die Delegiertenversammlung, die vom Präsidium des Zentralverbandes geleitet wird, behandelt die folgenden Geschäfte:

a) Prüfung und Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
b) Rechnungsbericht und Genehmigung der Rechnung;
c) Stellungnahme zu den vom Zentralkomitee, den Verbänden und den Delegierten unterbreiteten Anträgen
d) Statutenänderung;
e) Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Zentralkomitees;
f) Wahl
- des Präsidiums des Zentralverbandes;
- der Mitglieder des Direktionskomitees;
- der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
g) Aufnahme neuer Verbände;
h) Erledigung der Beschwerden;
i) Ernennung der Ehrenmitglieder;
j) definitiver Ausschluss eines Mitglieds nach einer Beschwerde.

Art. 20 Anträge, Mitteilungsfrist
Die Anträge eines Mitglieds oder eines Verbandes auf Änderung der Traktandenliste müssen spätestens 15 Tage vor der Versammlung auf dem Sekretariat des ZMLP eintreffen. Die Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen
Die Abstimmungen erfolgen mit absolutem Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium der Versammlung in letzter Instanz.
Die Wahlen erfolgen mit Handmehr, ausser wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung beschliesst. Die Wahlen erfolgen im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 22 Ausserordentliche Versammlung
Idem

b) Zentralkomitee

Art. 23 Zusammensetzung
Das Zentralkomitee setzt sich zusammen aus:
a) den Mitgliedern des Direktionskomitees;
b) den Präsidenten der Verbände oder ihrem ständigen Vertreter.
Beim Wechsel an der Spitze eines Verbandes tritt der neue Präsident oder sein Vertreter automatisch an die Stelle des Vorgängers.
Die Mitglieder des Zentralkomitees müssen Mitglieder des ZMLP sein.

Art. 24 Aufgaben
Das Zentralkomitee:
a) nimmt Stellung zur allgemeinen Organisation des Zentralverbandes;
b) nimmt Stellung zu den Problemen im Zusammenhang mit der Bestimmung der geistigen, sozialen, professionellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder (gemäss Artikel 4); c) erarbeitet, ändert oder ergänzt die Reglemente, die aus den bestehenden Statuten hervorgehen;
d) prüft und genehmigt die Rechnung und das Tätigkeitsprogramm und macht der Delegiertenversammlung Vorschläge;
e) prüft und genehmigt auf Antrag des Direktionskomitees die Schaffung von Verwaltungsstellen;
f) ernennt die Mitglieder der Fachausschüsse;
g) bereitet die Delegiertenversammlung vor und lädt dazu ein;
h) kontrolliert die Tätigkeit des Direktionskomitees;
i) genehmigt auf Antrag des Direktionskomitees die Ernennung der Direktion des Zentralverbandes.

Art. 25 Sitzungen
Das Zentralkomitee hält wenigstens drei Sitzungen pro Jahr unter der Leitung des Präsidiums des Zentralverbandes ab. Die Entscheide werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.
Die Sitzungskosten gehen zu Lasten der Kasse des Zentralverbandes.

c) Direktionskomitee

Art. 26 Zusammensetzung
Das Direktionskomitee setzt sich zusammen aus:
a) dem Präsidium des Zentralverbandes;

b) sechs weiteren Mitgliedern, die im Prinzip dem Vorstand ihres Verbandes angehören;
Das Direktionskomitee kann ein Vizepräsidium ernennen.
Das Präsidium und die Mitglieder des Direktionskomitees müssen Mitglieder des ZMLP sein.
Das Direktionskomitee konstituiert sich selber. Das Oberwallis ist im Direktionskomitee vertreten.
In der Regel soll ein Mandat im Direktionskomitee drei Perioden, also 12 Jahre, nicht übersteigen.
In der Regel soll ein Mandat im Präsidium drei Perioden, also 12 Jahre, nicht übersteigen.
Die Stellen im Direktionskomitee und im Präsidium werden alle vier Jahre durch Wahl neu bestätigt.

Art. 27 Aufgaben
Das Direktionskomitee:
a) übernimmt die Organisation und Verwaltung des Zentralverbandes;
b) stellt nach Genehmigung durch das Zentralkomitee die Direktion an;
c) unternimmt alles Notwendige, um die Einhaltung des Artikels 4 dieser Statuten zu gewähren;
d) erstellt das Pflichtenheft der Verbandsdirektion;
e) entscheidet über die Anlage des Verbandsvermögens; diese Aufgabe kann es delegieren;
f) bereitet die Sitzungen des Zentralkomitees vor;
g) führt die ihm vom Zentralkomitee übertragenen Aufgaben aus;
h) legt die Gehälter und die Arbeitsbedingungen des Präsidiums und des Personals des Verbandes fest.

Art. 28 Vertretung
Das Präsidium und die Direktion vertreten den Verband gegenüber Dritten. Sie können diese Aufgabe delegieren.

Art. 29 Unterschriftsberechtigung
Der Zentralverband zeichnet rechtsverbindlich durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidiums des Zentralverbandes und der Direktion oder, in Abwesenheit eines der beiden, eines Mitglieds des Direktionskomitees.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 30 Zusammensetzung, Befugnisse, Amtsdauer
Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die weder dem Zentral- noch dem Direktionskomitee angehören. Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert jedes Jahr alle Konten des Zentralverbandes. Sie legt dem Zentralkomitee und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit ihren Schlussfolgerungen vor. Für ihre Revisionen kann sie einen Spezialisten beiziehen.
Es ist ihr untersagt, ihre Befunde Mitgliedern oder Dritten mitzuteilen. Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

VI. DIREKTION

Art. 31 Funktion
Die Direktion setzt die Entscheide des Verbands- und Direktionskomitees gemäss den in Artikel 4 dieser Statuten genannten Zwecken um.

VII. VERBÄNDE

Art. 32 Anzahl
Der Zentralverband setzt sich aus den von der Delegiertenversammlung anerkannten Verbänden zusammen. Diese bestehen aus den in Art. 2 bezeichneten Mitgliedern.

Art. 33 Autonomie und Beziehung zum Zentralverband
Jeder Verband hat seine eigene Verwaltung, seine Statuten und Reglemente.
Die Verbände unterziehen ihre spezifischen Probleme einer Prüfung und erstellen, wenn nötig, einen Bericht zuhanden des Zentralverbandes, gemäss den Richtlinien des internen Reglements des Zentralverbandes.
Die Verbände können die Behandlung ihrer spezifischen Probleme an den Zentralverband delegieren.

Art. 34 Reglemente und Statuten
Die Reglemente und Statuten der Verbände dürfen nicht im Widerspruch zu den Reglementen und Statuten des Zentralverbandes stehen. Sie erwähnen die Zugehörigkeit zum Zentralverband. Dieser erhält eine Kopie dieser Dokumente.

Art. 35 Auflösung und Meldung
Die Auflösung eines Verbandes muss dem Sekretariat des Zentralverbandes zuhanden des Direktionskomitees und des Verbandskomitees gemeldet werden.

Art. 36 Teilnahme an den Sitzungen
Auf Einladung der Verbände nehmen das Präsidium und die Direktion nach Möglichkeit an ihren Sitzungen und Versammlungen teil.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 37 Verantwortlichkeit
Die Verpflichtungen des Zentralverbandes sind ausschliesslich durch das Vermögen des Zentralverbandes gedeckt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Verbände ist ausgeschlossen.

Art. 38 Auflösung
Die Auflösung des Zentralverbandes kann nur durch eine allgemeine Abstimmung an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden.
Sie tritt nur in Kraft, wenn 4/5 der anwesenden Delegierten sie beschliessen.
Bei einer Teilauflösung wird das Verbandsvermögen, das dem oder den austretenden Verbänden zugerechnet wird, an letzteren oder letztere verteilt.
Bei einer Totalauflösung wird das Verbandsvermögen an die konstituierenden Verbände gemäss der Zahl ihrer Mitglieder verteilt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39
Diese Statuten, die an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2015 angenommen wurden, ersetzen jene vom 1. Oktober 2011 und alle vorangehenden. Sie treten sofort in Kraft.

Bei der Auslegung dieser Statuten gilt in Zweifelsfällen die französische Fassung.

Sitten, den 11. März 2015

Das Präsidium: Marylène VOLPI FOURNIER
Ein Mitglied des Direktionskomitees: